

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 22. August 1972

11. Stück

11. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1972.

11.

Gesetz vom 26. Mai 1972 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1972)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Eine zeitliche Grundsteuerbefreiung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszusprechen.

§ 2. Soweit nicht die Steuerbefreiungsbestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, anzuwenden sind, wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 4, die zeitliche Grundsteuerbefreiung gewährt:

- a) Für durch Neubau von Baulichkeiten oder durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten oder durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, vorgeschrieben ist, errichtete Klein- und Mittelwohnungen, ausgenommen die durch die Stadt Wien errichteten Klein- und Mittelwohnungen.
- b) Für durch Neubauten oder Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten errichtete Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen.

§ 3. (1) Klein- und Mittelwohnungen sind Wohnungen, deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m² beträgt. Bei Familien mit mehr als 4 Kindern vergrößert sich die Nutzfläche auf 150 m². Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Einreichung. Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ist die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärke; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung bzw. des Geschäftsraumes nicht zu berücksichtigen.

(2) Auf das Höchstausmaß der im Abs. 1 angeführten Nutzfläche sind Veranden, Küchen,

Speisekammern, Klosette, Garderoben, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer und Dielen anzurechnen. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller und Dachbodenräume, wenn sie zugleich mit mindestens einer neuen und zu befreienden Wohnung gebaut wurden. Sie sind jedoch nicht auf die Nutzfläche (Abs. 1) anzurechnen.

(3) Was als Heim für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen gilt, richtet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967.

§ 4. Eine Befreiung wird jedenfalls gewährt

- a) für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind;
- b) für an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtete Wohnhäuser, für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
- c) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, geförderte Baulichkeiten;
- d) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, geförderte Baulichkeiten.

§ 5. Für wirtschaftliche Einheiten, die als land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als unbebaute Grundstücke bewertet werden, wird keine zeitliche Grundsteuerbefreiung gewährt.

§ 6. Der Befreiungszeitraum beträgt 20 Jahre; er wird vom Beginn des Kalenderjahres an berechnet, das der Bauvollendung des zu befreienden Gebäudes oder Gebäudeteiles folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des zu befreienden Gebäudes oder Gebäudeteiles, spätestens aber mit jenem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als vollendet.

§ 7. Eine zeitliche Grundsteuerbefreiung für den Zeitraum von 20 Jahren darf nur für jene Baulichkeiten gewährt werden, bei denen der Antrag auf Zuerkennung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung beim zuständigen Lagefinanzamt möglichst zugleich, jedenfalls aber innerhalb

von sechs Monaten nach der Abgabe der Erklärung über die Bewertungsgrundlagen für den Grundbesitz (§ 80 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148), eingebracht wird. In diesem Antrag sind die Räume der Baulichkeiten einzeln unter besonderer Anführung der topographischen Nummern zu bezeichnen, für die nach § 2 oder nach § 4 dieses Gesetzes eine zeitliche Grundsteuerbefreiung angestrebt wird, sowie ihre Nutzfläche anzugeben. Der Antrag hat überdies bei als Geschäftsgrundstücke, als Einfamilienhäuser oder als sonstige bebaute Grundstücke gemäß § 2 lit. b dieses Gesetzes zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten den umbauten Raum der zu befreienden Gebäude oder Gebäudeteile (§ 53 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) zu enthalten. Wird der Antrag nicht gemeinsam bzw. innerhalb von sechs Monaten nach der Abgabe der Erklärung über die Bewertungsgrundlagen für den Grundbesitz eingebracht, so wirkt die Steuerbefreiung erst vom Beginn jenes Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Antrag auf Zuerkennung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung dem Finanzamt vorgelegt wird, für den restlichen Teil der nach § 6 dieses Gesetzes zu rechnenden Zeit.

§ 8. Das Ausmaß der Steuerbefreiung wird vom Finanzamt in Form eines Hundertsatzes bescheidmäßig ausgesprochen. Der Grundsteuermaßbetrag ist unter Berücksichtigung dieses Hundertsatzes festzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 9. Der Hundertsatz nach § 8 ist in der Weise zu berechnen, daß der nach § 53 und § 53 a des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermittelnde Wert der zu befreienden Gebäude oder Gebäudeteile mal Hundert durch den nach § 53 und § 53 a des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermittelnden Wert der zu befreienden und nicht zu befreienden Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich des nach § 53 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermittelnden Bodenwertes dividiert wird.

§ 10. Der nach § 8 dieses Gesetzes festgesetzte Hundertsatz gilt für den gesamten Befreiungszeitraum. Ein neuer Hundertsatz ist dann festzusetzen bzw. die zeitliche Grundsteuerbefreiung für erloschen zu erklären, wenn sich die für die Befreiung maßgebenden Umstände ändern. Derartige Veränderungen, mit Ausnahme einer nachträglichen Änderung der Anzahl der Kinder, sind dem zuständigen Lagefinanzamt binnen drei Monaten zu melden. Eine Änderung der für die Befreiung maßgebenden Umstände liegt ins-

besondere dann vor, wenn auf Grund einer Art- und Wertfortschreibung oder einer Nachfeststellung ein neuer Einheitswert festgesetzt wird, oder wenn das Ausmaß einer oder mehrerer Klein- oder Mittelwohnungen über das im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder der für die Steuerbefreiung maßgebende Widmungszweck verändert wird. Eine Veränderung des Einheitswertes anlässlich einer Hauptfeststellung allein führt zu keiner Änderung des Hundertsatzes. Wird eine Veränderung verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, ist die volle Grundsteuer für jene Gebäude oder Gebäudeteile zu entrichten, für die die zeitliche Grundsteuerbefreiung ungerechtfertigt in Anspruch genommen wurde, soweit für diesen Zeitraum nicht Bemessungsverjährung eingetreten ist. Dasselbe gilt bei falschen Angaben im Ansuchen um zeitliche Grundsteuerbefreiung, auf Grund derer zu Unrecht eine zeitliche Grundsteuerbefreiung zuerkannt wurde.

§ 11. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft. Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren um Gewährung einer zeitlichen Grundsteuerbefreiung in Wien anzuwenden. Die Fristen des § 7 gelten auch für diese Fälle. Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt, sofern nicht nach § 10 dieses Gesetzes ein neues Wertverhältnis festzusetzen bzw. die zeitliche Grundsteuerbefreiung für erloschen zu erklären ist.

(2) Für Baulichkeiten, die im Jahre 1971 fertiggestellt wurden und für die eine zeitliche Grundsteuerbefreiung angestrebt wird, gilt der Antrag als rechtzeitig eingebracht, wenn er vor Ablauf des Kalenderjahres 1972 dem zuständigen Finanzamt übermittelt wird.

§ 12. Soweit nicht § 11 etwas anderes bestimmt, treten gleichzeitig außer Kraft:

1. das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, LGBL. für Wien Nr. 25, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 7/1970;
2. das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBL. für Wien Nr. 8, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 7/1970;
3. das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1955, LGBL. für Wien Nr. 4, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 7/1970;
4. das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968, LGBL. für Wien Nr. 21.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl